

Jarass, Lorenz; Obermair, Gustav M.

Article — Published Version

Sinkende Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Jarass, Lorenz; Obermair, Gustav M. (2004) : Sinkende Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 84, Iss. 3, pp. 152-160

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42345>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Lorenz Jarass, Gustav M. Obermair

Sinkende Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen

Die Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen hat sich im Vergleich zur Belastung der Arbeitnehmerentgelte seit 1980 mehr als halbiert. Worauf ist die sinkende Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen zurückzuführen? Wie sollten die Unternehmen angesichts der globalen Finanzmärkte besteuert werden?

In der Bundesrepublik sind in der Zeit von 2000 bis 2003 das Volkseinkommen sowie die Unternehmens- und Vermögenseinkommen nominal gestiegen; dies gilt insbesondere auch für die Unternehmensgewinne der Kapitalgesellschaften. Im Vergleich dazu ist jedoch das Aufkommen der Steuern auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen um 30% zurückgegangen; bei den Kapitalgesellschaften sank die Steuerbelastung sogar um die Hälfte (vgl. Tabelle 1 und 2). Die ab 2001 gültigen Steuergesetzänderungen, die eine Senkung der Steuersätze beinhalten, führen zu einer Senkung der nominellen Gesamtbelastung insbesondere bei Kapitalgesellschaften von nur rund einem Sechstel. Der Rückgang des tatsächlichen Steueraufkommens auf rund die Hälfte ist deshalb ein erklärungsbedürftiges Ergebnis.

Die hierdurch aufgeworfenen Fragen werden im Folgenden präzisiert; sie lassen sich allerdings auf der Grundlage der legal verfügbaren Quellen, wie hier gezeigt werden wird, keineswegs vollständig beantworten. Hier liegen die „Geheimnisse der Unternehmenssteuern“¹:

- Gemessen an den in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Unternehmensgewinnen müssten die Ertragssteuern ein Zwei- bis Dreifaches des tatsächlich in Deutschland erzielten Aufkommens erbringen. Woher rührt die Differenz?

- Anders, nämlich auf der einzelwirtschaftlichen Ebene formuliert: Wie kann das einzelne Unternehmen seinen volkswirtschaftlich gemessenen Gewinnbeitrag auf ein viel niedrigeres (nur in seiner unveröffentlichten Steuerbilanz ausgewiesenes) versteuertes Einkommen herunterrechnen?

Entwicklung von Einkommen und Steuern

Tabelle 1 zeigt die zeitliche Entwicklung von Einkommen und Steuern auf das Volkseinkommen, das Arbeitnehmerentgelt sowie die Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Zentrales Ergebnis ist dabei: Die prozentuale Belastung der Arbeitnehmerentgelte mit Steuern und Abgaben betrug im Jahre 1980 mehr als 33%, wovon knapp 12 Prozentpunkte auf Steuern und knapp 22 Prozentpunkte auf die Sozialabgaben entfallen. Im selben Jahr belief sich die Steuerbelastung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen auf rund 34%. Im Jahr 2003 war die Belastung der Arbeitnehmerentgelte auf gut 36% gestiegen, wovon 11 Prozentpunkte auf die Steuern und 25 Prozentpunkte auf die Abgaben entfallen. Demgegenüber belief sich die Steuerbelastung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen auf knapp 16% und hat sich damit um mehr als 50% verringert.

Betrachtet man nun die Entwicklung seit 1997, so zeigt sich: Das Volkseinkommen (Zeile 11) stieg in Deutschland von 1997 bis 2003 nominal um 12% (preisbereinigt um 4%), ganz ähnlich stiegen die Arbeitnehmerentgelte (Zeile 12)² und Unternehmens- und Vermögenseinkommen (Zeile 13). Das

Prof. Dr. Lorenz Jarass, 53, lehrt Wirtschaftswissenschaften an der University of Applied Sciences in Wiesbaden und war von 1999 bis 2003 Mitglied der Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung und des wissenschaftlichen Beirats der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen; Prof. Dr. Gustav M. Obermair, 69, ist Emeritus der Universität Regensburg, wo er Physik lehrte.

¹ L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern: Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Metropolis, 2004 (Gliederung abrufbar unter www.JARASS.COM).

² Deutschland hat übrigens in der Periode 1995-2001 den geringsten Anstieg der Bruttolohnkosten pro Beschäftigtem innerhalb der EU, aber trotzdem die geringste Zunahme der Zahl der Beschäftigten; siehe Structures of the Taxation Systems in the EU. Data 1995-2001. Theme 2: Economy and Finance. TAXUD, EU. Office for Official Publications of the European Communities, Luxemburg 2003, S. 87, Tabelle II-3.3.

BESTEUERUNG

Tabelle 2
Unternehmensgewinne und Ertragssteuern

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
(1) Unternehmensgewinne (in Mrd. Euro)							
(11) Kapitalgesellschaften	174	201	198	205	212	221	220
(12) Personengesellschaften und Selbständige	206	218	208	209	214	220	218
(12a) davon Personengesellschaften	69	80	75	80	87	93	92
(2) Steuern (in Mrd. Euro)							
(21) Kapitalgesellschaften	30	37	41	43	16	19	25
(21a) nachrichtlich: Dividendensteuer der Kapitaleigner	8	12	11	14	21	14	9
(22) Personengesellschaften und Selbständige	25	30	37	38	34	32	28
(3) Belastung durch Steuern (in %)							
(31) Kapitalgesellschaften = (21)/(11)	17,3	18,4	20,9	20,9	7,7	8,6	11,4
(31a) nachrichtlich: Kapitaleigner = (21a)/(11)	3,6	5,3	5,4	6,5	9,8	6,4	4,1
(32) Personengesellschaften und Selbständige = (22)/(12)	12,3	13,9	17,5	18,4	15,9	14,4	13,1
(4) nachrichtlich: Dividenden der Kapitalgesellschaften							
(41) Dividenden (in Mrd. Euro)	66	83	91	101	115	105	104
(42) Unternehmenssteuern pro Dividenden = (21)/(41) (in %)	46	45	46	42	14	18	24
(42a) Gesamte Steuern pro Dividenden = (21+21a)/(41) (in %)	57	59	58	56	32	32	33

Anmerkung: Geschätzte Werte sind kursiv gesetzt.

Quellen: Die im Folgenden genannten Tabellen sind aus L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern, a.a.O. Zeile 11: Tab. 3.3(3); Zeile 12: Tab. 3.3(4); Zeile 12a: Tab. 3.2(1) minus Zeile 11. Alle Werte ab 1998 wurden entsprechend den Einkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen aus Tabelle 1, Zeile 13 fortgeschrieben. Zeilen 21: Tab. 3.4(1); Zeilen 21a: Tab. 3.4(2e); Zeile 22: Tab. 3.4(2-2d-2e). Zeilen 41: Tab. 3.6(2); der Wert für 2003 wurde entsprechend der Entwicklung der Unternehmensgewinne der Kapitalgesellschaften laut Zeile 11 abgeschätzt.

Zeilen 32+32a), die Belastung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen hingegen verringerte sich um mehr als die Hälfte (von 33,5% auf 15,7%, vgl. Zeile 33). Die Entlastung des Volkseinkommens um rund ein Elftel (von 33,4% auf 30,7%, vgl. Zeile 31) kam also ausschließlich den Unternehmens- und Vermögenseinkommen zugute.

Entwicklung von Unternehmensgewinnen und Ertragssteuern

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) unterscheidet bei Unternehmensgewinnen zwei Kategorien:

- Korporierte Gesellschaften⁷, d.h. Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, von der die erforderlichen statistischen Daten erhoben werden können. Diese Kategorie umfasst insbesondere Kapitalgesellschaften im juristischen Sinne (wie AG und GmbH), aber auch Personengesellschaften (wie KG etc.).
- Einzelunternehmer und ähnliche werden in der VGR im Sektor private Haushalte verbucht, dessen Komponenten nicht einzeln erhoben, sondern aggregiert als Restgröße abgeschätzt werden.

⁷ In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung etwas irreführend als „Kapitalgesellschaften“ bezeichnet.

Die Daten des Bundesfinanzministeriums über das Steueraufkommen der Unternehmen sind dagegen nach Steuerarten gegliedert: Aufkommen der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes geben zusätzliche detaillierte Aufteilungen nach Rechtsformen, insbesondere nach Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelunternehmer etc.

Für die Zwecke dieser steuerlichen Untersuchung wird die in der VGR angegebene Summe der Unternehmensgewinne für korporierte Unternehmen aufgeteilt auf Kapitalgesellschaften einerseits und Personengesellschaften andererseits. Die Schätzung⁸ für diese beiden Rechtsformen beruht auf den Anteilen der gewerbesteuerpflichtigen Einkünfte der Kapital- und Personengesellschaften, die Werte sind als Annäherung zu betrachten. Für 1995 ergibt sich ein Anteil von 59% für die Kapitalgesellschaften, für 1998 ein Anteil von 63%. Die Werte für 1996 und 1997 wurden durch lineare Interpolation aus den Werten für 1995 und für 1998 abgeschätzt. Die Werte ab 1999 wurden aus dem Jahr 1998 übernommen.

⁸ Zu den Einzelheiten siehe L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern..., a.a.O., Kap. 3.1.

Die verbleibenden Unternehmensgewinne der Personengesellschaften wurden mit den in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesenen Unternehmensgewinnen der privaten Haushalte⁹ (Einzelunternehmer, Selbständige etc.) zusammen ausgewiesen, da beide der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Tabelle 2 zeigt die zeitliche Entwicklung von Unternehmensgewinnen und Ertragssteuern zum einen für die Kapitalgesellschaften und zum anderen für die Gruppe der Personengesellschaften, Einzelunternehmer und Selbständigen.

Die Werte wurden ab 1998 entsprechend den Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (vgl. Tabelle 1, Zeile 13) fortgeschrieben. Wahrscheinlich sind die Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften seit 1998 insgesamt etwas stärker gestiegen als in Tabelle 2 geschätzt, die Gewinne der Personengesellschaften und Selbständigen entsprechend etwas geringer. Genauere Werte können erst nach Vorliegen der detaillierten Steuerstatistiken für das Stichjahr 2001 abgeschätzt werden, also ca. im Jahr 2006/2007.

Auch ohne diese vielleicht noch nötige Korrektur nach oben sind die volkswirtschaftlich gemessenen Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2, Zeile 11) auch von 1999 bis 2002 jährlich (nominal) um mindestens 3%, also deutlich stärker als das Volkseinkommen gestiegen und 2003 jedenfalls kaum gesunken.

Verfehlt e Umsetzung der Steuerreform 2001

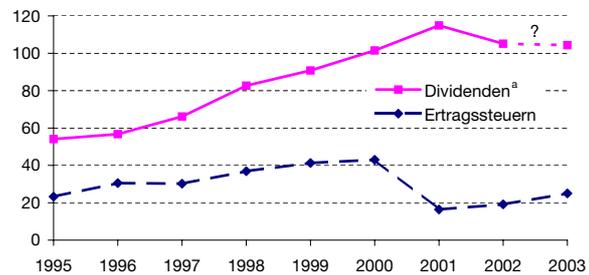
Wesentlicher Grund für die schon vorher erwähnte drastische Absenkung der Steuern auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen (vgl. Tabelle 1, Zeile 23) war die verfehlt e Umsetzung der an sich richtigen Unternehmenssteuerreform 2001 (siehe hierzu auch die Reformempfehlungen im Folgenden), die das Steueraufkommen der Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2, Zeile 21) von 43 Mrd. Euro auf 16 Mrd. Euro absenkte¹⁰. Wegen der ab 2001 geltenden „Ausschüttungsprämie“¹¹ wurden in großem Umfang Sonderdividenden ausgeschüttet, die einerseits die Körperschaftsteuerzahlung der Unternehmen drastisch verringerten, andererseits stieg die von den Aktionären bezahlte Dividendensteuer um 7 Mrd.

⁹ Die Gewinne der privaten Haushalte aus Wohnungsvermietung bleiben dabei unberücksichtigt, da sie netto keiner effektiven Steuerbelastung unterliegen.

¹⁰ Dies war ausschließlich Gewerbesteuer; das Körperschaftsteueraufkommen war 2001 mit -0,4 Mrd. Euro negativ!

¹¹ Ein Euro Körperschaftsteuerrückzahlung pro sechs Euro aus versteuertem Eigenkapital bezahlte Dividende.

Dividenden und Ertragssteueraufkommen der deutschen Kapitalgesellschaften 1995 bis 2003
(in Mrd. Euro)



^a Für 2002 geschätzt.

Quelle: L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern, a.a.O., Abbildung 3.1. Die Werte für die Ertragssteuern 2003 sind aktualisiert gemäß Tabelle 2, Zeile 21; die Werte für die Dividenden 2003 sind fortgeschrieben gemäß Tabelle 2, Zeile 41.

Euro (vgl. Tabelle 2, Zeile 21a). Aber auch 2002 und 2003 wurden die Steuern auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen (vgl. Tabelle 1, Zeile 23) weiter verringert; zwar stieg das Steueraufkommen der Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2, Zeile 21) von 2001 auf 2003 wieder deutlich um 9 Mrd. Euro¹², aber gleichzeitig ging die Dividendensteuer um 11 Mrd. Euro zurück (vgl. Tabelle 2, Zeile 21a).

Übrigens: Niedrige Konzernsteuerzahlungen an den deutschen Fiskus werden häufig durch die Pauschalbehauptung gerechtfertigt, ein Großteil des Ergebnisses werde eben im Ausland erwirtschaftet. Für die sieben DAX30-Unternehmen, die hierzu für 2001 und 2002 Angaben machen, trifft dies jedenfalls nicht zu: In der Summe entfallen fast 90% des ausgewiesenen Konzernergebnisses auf das Inland¹³.

Auch die prozentuale Belastung der Gewinne der Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2, Zeile 31) zeigt die drastische Entlastung: von über 20% 1999 und 2000 auf rund 8%, 9% und 11% in den Jahren 2001 bis 2003.

Fast gegenläufig entwickeln sich dagegen die Ausschüttungen: Die Dividenden der Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2, Zeile 41) sind von 1997 bis 2001 auf das 1,7fache erhöht worden, mit einem leichten Rückgang 2002. Für 2003 liegen noch keine endgültigen Werte vor, viele Unternehmen haben für 2004 wieder eine deutliche Erhöhung der Dividenden in Aussicht gestellt. Zur Verdeutlichung sind in der Abbildung

¹² Die Körperschaftsteuer stieg von -0,5 Mrd. Euro auf 8,3 Mrd. Euro, wesentlich bedingt durch das ab März 2003 bis 2006 gültige Moratorium für die Ausschüttungsprämie.

¹³ L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern..., a.a.O., Tabelle 4.8. Was man aus den Geschäftsberichten der DAX30-Unternehmen zur Steuerbelastung herauslesen kann, haben wir dort in Kap. 4 und 5 und in ausführlichen Anhängen dargestellt und kritisch kommentiert.

Dividenden und Ertragssteuern noch einmal grafisch dargestellt.

Gewiss steht die Höhe der Dividende im Ermessen des Unternehmens. Doch kann im mehrjährigen Mittel jedenfalls höchstens der nach Steuern verbleibende Gewinn ausgeschüttet werden, bei dem seit 2001 gültigen nominalen Steuersatz von knapp 40% also maximal die verbleibenden 60%, also maximal das 1,5fache der Steuerzahlung.

Schon bis 2000 betragen die jährlichen Dividenden gut das Zweifache der Steuerzahlungen, seit 2001 sogar mehr als das Vierfache. Die Dividenden sind also seit 2001 rund dreimal (= 4,5/1,5) so hoch wie bei voller Versteuerung des Gewinns maximal möglich wäre. Der ausschüttbare Gewinn der Kapitalgesellschaften beträgt also mindestens das Dreifache des tatsächlich versteuerten Gewinns. Diese Diskrepanz weist auf erhebliche Lücken und Defizite bei der Besteuerung hin.

Wesentliche Ursachen für die geringe Steuerbelastung

Bemerkenswert ist schließlich auch die Entwicklung der Gesamtsteuerbelastung (im Unternehmen und bei den Anteilseignern) bezogen auf die bezahlten Dividenden (vgl. Tabelle 2, Zeile 42a): sie fiel drastisch von gut 55% bis 2000 auf nur noch gut 30% seit 2001.

Die Zeitreihen für die effektive Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen zeigen die Überlagerung einer massiven langfristigen Tendenz, die etwa an den Daten für 1980, 1990, 1997 und 2003 und einer kurzfristigen Bewegung zwischen 1997 und 2003 abzulesen ist:

- Langfristig wurde die Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen von 33% 1980 bis 1997 auf 17% etwa halbiert, und sie ist seitdem nach einer kurzen Erhöhung noch weiter auf unter 16% gesenkt worden.
- Kurzfristig wurde diese Tendenz von 1997 bis 2000 durch eine Erhöhung bis zu einer effektiven Steuerbelastung von fast 25% unterbrochen, gefolgt von einer drastischen Absenkung auf knapp 16% 2003. Noch drastischer wird diese Absenkung bei den Ertragssteuern der Kapitalgesellschaften sichtbar (vgl. Tabelle 2, Zeile 31).

¹⁴ Maßnahmen gegen die Steuerhinterziehung durch Auslandskonten in Luxemburg, Schweiz und Ähnliches seit 1997, insbesondere im Zusammenhang mit der Außerkraftsetzung der Vermögensteuer. Zudem seit 1998 unter anderem Steueränderungsgesetz 1998 vom 19.12.1998, Steuerentlastungsgesetz 1998 vom 19.12.1998, Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2001 vom 24.3.1999.

Betrachten wir zunächst die kurzfristige Entwicklung: Der Anstieg der effektiven Steuerbelastung von 1997 bis 2000 fällt zeitlich zusammen mit der Spekulationsblase des „Neuen Markts“ und war wesentlich bedingt durch die (vorübergehende?) Schließung von legalen und illegalen Steuervermeidungswegen¹⁴. Wie wird dieser Einbruch bei den Unternehmenssteuern seit 2001 erklärt? Die einmalige Senkung der Steuersätze 2001 kann höchstens eine einmalige Niveausenkung auf sieben Achtel¹⁵ der Vorjahreswerte erklären. Doch der Rückgang setzt sich fort und hat bis 2003 die Belastung auf etwa zwei Drittel des Niveaus vor 2001 sinken lassen.

Die Regierung, die Opposition und die Wirtschaftsverbände sind sich ausnahmsweise einmal darin einig, dass daran vor allem der Konjunkturrückgang schuld sei: Die Wirtschaft wachse nicht mehr nennenswert und deshalb gehe das Steueraufkommen zurück. Dennoch ist diese Erklärung angesichts der statistischen Fakten, wie sie in den Tabellen 1 und 2 dokumentiert sind, offensichtlich unzutreffend: Die ökonomischen Unternehmensgewinne (ohne die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unberücksichtigten Beteiligungsgewinne und -verluste) sowohl der Kapitalgesellschaften als auch der Personengesellschaften und Selbständigen zeigen nach 1999 in der Summe keinen Einbruch, sondern im Gegenteil bis einschließlich 2002 ein nominales Wachstum von einigen Prozent pro Jahr. Das Steueraufkommen müsste doch mindestens proportional dazu steigen, bei der Einkommensteuer aufgrund der Progression sogar überproportional. Die Erklärung des Steuerrückgangs als Effekt eines Nullwachstums ist sowohl logisch wie faktisch falsch. Offenbar sind hier Pufferwirkungen im

¹⁵ Die nominale Gesamtbelastung der von Kapitalgesellschaften einbehaltenen Gewinne wurde 2001 um ein Viertel verringert, nämlich von rund 50% 2000 [= 16,7% Gewerbesteuer + (100% - 16,7%) * 40% Körperschaftsteuer] auf 37,5% ab 2001 [= 16,7% GewSt + (100% - 16,7%) * 25% KSt]. Die beim Unternehmen anfallende Belastung von Ausschüttungen wurde etwas verringert, nämlich von 42% bis 2000 [= 16,7% GewSt + (100% - 16,7%) * 30% KSt] auf 37,5% ab 2001. Bei je etwa hälftiger Thesaurierung und Ausschüttung resultiert hieraus maximal eine Entlastung von einem Sechstel bei Kapitalgesellschaften. Die Spitzenbelastung der an deutsche natürliche Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne blieb unverändert, nämlich 53% ESt-Spitzenatz (Anrechnungsverfahren!) bis 2000 und 53% ab 2001 [= 37,5% + 63,5%/2 * 48,5% ESt, Halbeinkünfteverfahren!]; Ausschüttungen an juristische Personen und ausländische Anteilseigner wurden etwa um ein Zehntel entlastet, nämlich von 42% bis 2000 [= 16,7% GewSt + (100% - 16,7%) * 30% KSt] auf 37,5% ab 2001; derartige Ausschüttungen mögen etwa 1/3 aller Ausschüttungen ausmachen. Für einkommensteuerpflichtige Unternehmen kann die Senkung des Spitzensteuersatzes von 53% 1997 auf 48,5% ab 2001 in Verbindung mit der pauschalen Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer statt dem ermäßigten Spitzensteuersatz von 45% maximal eine Verminderung um rund ein Zehntel bewirkt haben. Die Unternehmensgewinne von Kapital- und von Personengesellschaften sind ungefähr gleich groß (vgl. Tab. 2, Zeilen 11 und 12). Insgesamt wurde also die Steuerbelastung der Unternehmensgewinne durch die Steuersatzsenkungen um etwa ein Achtel verringert [= (25% * 1/2 + 0% * 1/3 + 10% * 1/3) * 1/2 + 10% * 1/2].

Spiel, die trotz nominaler Zuwächse der Einkommen zu einer Senkung des Steueraufkommens auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen führen.

Tatsächlich sank das Lohnsteueraufkommen auch von 2001 bis 2003 nicht (Tabelle 1, Zeile 22). Den Vertretern der Arbeitnehmer ist es offensichtlich nicht gelungen, für ihre Klientel die erwähnten „Puffereffekte“ durchzusetzen, die das Steueraufkommen aus Unternehmensgewinnen sinken lassen, solange das reale Wirtschaftswachstum unterhalb der (dauerhaft kaum erreichbaren) Schwelle von 2% bis 3% pro Jahr bleibt.

Damit sind wir bei den längerfristigen Entwicklungen der Steuerbelastung auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen und der schon von 1980 bis 1997 durchgesetzten Halbierung und seit 2001 noch weitergehenden Senkung der tatsächlich auf diese Einkommen bezahlten Steuern. Insbesondere die Ertragssteuerlast auf den ökonomischen Gewinn der Kapitalgesellschaften (vgl. Tabelle 2, Zeile 31) wurde von rund 20% bis 2000 auf rund 10% ab 2001 gesenkt. Bei einem seit 2001 gültigen nominalen Ertragssteuersatz von knapp 40% bedeutet dies, dass nur etwas mehr als ein Viertel des ökonomischen Gewinns als das zu versteuernde Einkommen in die Steuerklärungen der Kapitalgesellschaften eingeht. Die oben gezeigte (vgl. Tabelle 2, Zeile 42a) zeitliche Entwicklung des Verhältnisses von Ertragssteuerzahlungen und Dividendenzahlungen bestätigt quantitativ dieses Ergebnis.

Im Folgenden werden die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten, die zu dieser Diskrepanz führen, kurz dargestellt¹⁶:

- Unbegrenzte Nutzung von Verlustvorträgen,
- steuerlicher Abzug von Aufwendungen auch bei steuerfreien Erträgen,
- unbesteuerter Erträge („stille Reserven“),
- Verschiebung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen in Steueroasen: Steuerdumping.

¹⁶ Zu einer detaillierten Darstellung siehe L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern..., a.a.O., Kap. 5. Zur Datenlage siehe L. Jarass, G. M. Obermair: Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen, Marburg 2002, Kapitel 2. Für die Jahre 1995 und 1998 konnte für die Gewerbesteuer der Weg vom „Theoretischen Gewerbeertrag“ gemäß volkswirtschaftlich gemessener Nettowertschöpfung (100%) zum „Versteuerten Gewerbeertrag“ (knapp 40%) nachvollzogen werden; siehe L. Jarass, G. M. Obermair: Reform der Gewerbesteuer. Bayerischer Städtetag (Hrsg.), München, Januar 2003, Kap. 9 (abrufbar unter www.JARASS.COM). Von der Möglichkeit einer vergleichbaren „Rekonstruktion“ der Körperschaftsteuerzahlungen der dramatischen Jahre 2001 bis 2003 sind wir mindestens noch durch ein halbes Jahrzehnt getrennt, bis nämlich die Körperschaft- und Gewerbesteuerstatistiken 2001 und 2004 erschienen sind.

Unbegrenzte Nutzung von Verlustvorträgen

In Deutschland können anders als in vielen anderen (EU-)Ländern die in einem Geschäftsjahr ausgewiesenen Verluste unbefristet und bis 2004 auch der Höhe nach unbeschränkt von den Gewinnen späterer Jahre abgezogen werden: Allein bei den DAX30-Unternehmen war 2002 ein Verlustvortrag von 100 Mrd. Euro aufgelaufen¹⁷, ein Mehrfaches ihres typischen Jahresergebnisses. Bei vielen dieser Unternehmen wäre deshalb ohne Begrenzung auch bei guter Ertragslage für Jahre keine Ertragssteuerzahlung zu erwarten gewesen.

Seit dem 1.1.2004 müssen nun mindestens 40% des 1 Mill. Euro übersteigenden ausgewiesenen Gewinns versteuert werden¹⁸, ein erster Schritt in die richtige Richtung. Zukünftig sollte zudem der Verlustvortrag zeitlich begrenzt werden (z.B., wie in vielen Ländern üblich, auf maximal fünf Jahre), und die generelle Möglichkeit einer Verrechnung aller Gewinne und Verluste innerhalb eines Konzerns („steuerliche Organschaft“) sollte aufgehoben werden.

Steuerlicher Abzug von Aufwendungen auch bei steuerfreien Erträgen

Lohnsteuerzahler können korrekterweise Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn auch ihre Löhne in Deutschland steuerpflichtig sind. Deutsche Privataktionäre müssen die Hälfte der zugeflossenen Dividenden in Deutschland versteuern und können deshalb nur die Hälfte der entsprechenden Aufwendungen in Deutschland steuerlich geltend machen.

Unternehmen können hingegen in Deutschland Aufwendungen als Betriebsausgaben vielfach auch dann steuerlich geltend machen, wenn der daraus resultierende Ertrag in Deutschland nicht zu versteuern ist. Zudem ist eine Verrechnung der systematisch daraus resultierenden steuerlichen Verluste mit anderen in Deutschland erzielten Gewinnen möglich. Damit ist das zu versteuernde Einkommen der Unternehmen systematisch niedriger als der für die Aktionäre ausschüttbare Gewinn.

Seit 2004 können beispielsweise Kapitalgesellschaften mindestens 95% der Aufwendungen für alle Kapitalbeteiligungen steuerlich geltend machen¹⁹, ob-

¹⁷ Zu den Einzelheiten siehe L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern..., a.a.O., Kap. 5.4.

¹⁸ Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (so genanntes Korb II Gesetz) vom 22.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2840).

¹⁹ Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (so genanntes Korb II Gesetz) vom 22.12.2003 (BGBl. I 2003 S. 2840).

wohl die Beteiligungserträge (Dividenden und Wertsteigerungen) grundsätzlich steuerfrei sind. In dieser extremen Form (keine Mindestbeteiligungsgrenze, keine Mindesthaltedauer, volle Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Gewinnen) gibt es diese Möglichkeit nur in Deutschland. Schon 1999 wurde diese Vergünstigung systemwidrig auf Druck der internationalen Konzerne für Auslandsbeteiligungen eingeführt²⁰; seit 2004 gilt sie auch für Inlandsbeteiligungen: die dauerhafte juristische Sicherstellung eines Super-Steuersparmodells²¹ für Konzerne.

Empfehlung: Zukünftig sollte der Abzug jedweder Aufwendungen untersagt werden, die unmittelbar oder mittelbar mit steuerfreien Erträgen in Zusammenhang stehen. Dieser Vorschlag war zu Recht im ersten Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthalten²² und gilt für den normalen Steuerzahler schon immer.

Unversteuerte Erträge („stille Reserven“)

Das deutsche Steuerrecht sieht im Gegensatz zur Situation in vielen anderen Industrieländern eine große Zahl von Möglichkeiten vor, das erwirtschaftete Ergebnis de jure zwar nur vorübergehend, de facto aber dauerhaft steuerfrei zu stellen und dadurch dauerhaft unversteuerte (so genannte „stille“) Reserven zu bilden. Zudem gibt es eine Vielzahl von Regelungen, die auch bei Verkauf des Wirtschaftsguts bzw. Unternehmens die Versteuerung („Aufdeckung“) dieser unversteuerten Reserven auf jeweils später verschieben²³. Dies gilt insbesondere auch bei Auslandsinvestitionen.

Empfehlung: Die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung machte detaillierte Vorschläge²⁴, die die Unternehmensbesteuerung verbessern und vereinfachen und gleichzeitig die Steuersatzsenkung haushaltsverträglich gestalten sollte. Kernpunkt ist die

²⁰ Rückwirkend ab Veranlagungszeitraum 1999 durch das Steuerbereinigungsgesetz vom 22.12.1999.

²¹ Da es sich um eine gesetzestechnisch kompliziert formulierte Änderung (§8b(5) KStG) handelt und in der Begründung des Gesetzentwurfs die mindestens 95%ige Abzugsmöglichkeit fälschlicherweise als „pauschales Abzugsverbot“ bezeichnet wurde, lief das Gesetzgebungsverfahren unbemerkt von der Öffentlichkeit, ähnlich wie die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen und die Rückzahlung von Körperschaftsteuerguthaben im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1999. Erst wenn es zu weiteren enormen Steuerausfällen kommt, wird die Bundesregierung und die Opposition, die auch diese Ausweitung der Vergünstigung nachhaltig unterstützt, ganz überrascht von unerwarteten Steuerrückgängen sprechen und weitere Sparmaßnahmen einleiten, deren Folgen vor allem Lohnsteuerzahler, Rentner und Arbeitslose zu spüren bekommen.

²² Wegen des massiven Widerstands der Wirtschaftsverbände und der Opposition hat dann die Regierung den Vorschlag aus dem Gesetzentwurf herausgenommen.

²³ Vgl. hierzu L. Jarass, G. M. Obermair: Wer soll das bezahlen?, a.a.O., Kasten 5, S. 62.

Verringerung von nachhaltig unbesteuertem Vermögen („stille Reserven“), durch die im internationalen Vergleich die Besteuerung in Deutschland so kompliziert und ineffizient wird.

Verschiebung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen in Steueroasen: Steuerdumping

Löhne und der in der Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn werden in Deutschland beim Unternehmen besteuert. Ein anderer, nicht geringer und wachsender Anteil der in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfung wird dagegen nicht beim Unternehmen, nicht in Deutschland und deshalb letztlich fast gar nicht besteuert: Es bleiben nämlich Schuldzinsen, Lizenzgebühren etc. im Inland unbesteuert, sofern der Empfänger Steuerausländer ist. Hier spielt das Steuerdumping eine wesentliche Rolle – eine Form von unfairem Steuerwettbewerb zwischen Nationalstaaten. Durch vergleichsweise sehr niedrige Steuersätze werden Konzernzentralen, insbesondere aber deren Finanzierungsgesellschaften aus anderen Ländern angelockt und damit zunächst für deren bisherige Sitzländer, auf die Dauer aber durch die einmal in Bewegung gesetzte Dumpingspirale auch für die Niedrigsteuerländer selbst und alle anderen Staaten immer geringere Ertragssteueraufkommen bewirkt. Deshalb warnt z.B. die EU-Kommission seit Jahren vor einer Fortsetzung dieser Erosion der Steuerbasis.

In Deutschland tätige Unternehmen werden durch diese Vorgaben veranlasst, in wachsendem Umfang Eigenkapital durch Fremdkapital zu ersetzen und so einen zunehmenden Teil ihrer Erträge als Zinszahlungen an ausländische Kreditgeber oder als Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgeber zu deklarieren und dadurch in Deutschland steuerfrei zu stellen. Dies geschieht, indem z.B. internationale Beteiligungsgesellschaften das Eigenkapital aus dem deutschen Unternehmen herausziehen und in ein steuergünstiges Sitzland verlegen und dann die deutschen Töchter über den internationalen Kapitalmarkt mit Fremdkapital versorgen²⁵. Dies führt zu einer massiven Diskriminierung der Finanzierung durch Eigenkapital gegenüber der durch Fremdkapital. Nicht zuletzt wegen der hohen fixen Transaktionskosten solcher Finanzierungs- und Steuerstrategien werden kleinere mittelständische Unternehmen gegenüber den international operierenden Konzernen massiv benachteiligt. Familienunternehmen werden dadurch

²⁴ Brühler Empfehlungen zur Reform der Unternehmensbesteuerung. Schriftenreihe des Bundesministers der Finanzen, Heft 66, Juli 1999. Kapitel V.

²⁵ Siehe die Beispiele in L. Jarass, G. M. Obermair: Geheimnisse der Unternehmenssteuern..., a.a.O., Kap. 5.3.

vom Markt verdrängt, auch wenn sie bei fairer steuerlicher Behandlung gute Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen anbieten könnten.

Empfehlung: Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen der Gewerbesteuerreform eine volle Hinzurechnung aller in Deutschland erwirtschafteten Schuldzinsen vorgeschlagen statt der derzeitigen hälftigen Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen. Dies würde zu einer mäßigen Belastung der Schuldzinsen von rund 15% führen, wegen der Hinzurechnungsfreibeträge würden die kleineren Unternehmen weitgehend unbelastet bleiben.

Deutsche Unternehmensbesteuerung angesichts globaler Finanzmärkte

Es zeigt sich also, dass vor allem große international tätige Unternehmen streng nach geltendem deutschen Steuerrecht in der Lage und aus Konkurrenzgründen aber auch gezwungen sind, ihre Steuerzahlungen in Deutschland auch bei gutem Ertrag für die Anteilseigner immer stärker zurückzufahren. Die Finanzvorstände müssten ihren Hut nehmen, wenn sie die von der Politik geschaffenen oder zumindest nicht verwehrten gesetzlichen Möglichkeiten nicht optimal zugunsten ihres Unternehmens anzuwenden wüssten. Wenn aber das Ergebnis dieses vom Gesetzgeber erlaubten und von den Marktkräften eingeforderten steuerlichen Handelns Bund und Länder in wachsende Verschuldung treibt und vor allem Städte und Gemeinden bedrohlich verarmen lässt und damit wesentliche Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung untergräbt²⁶, dann müssen offensichtlich die einschlägigen Gesetze an die wirtschaftliche Realität angepasst werden²⁷.

Mit den Koalitionsvereinbarungen vom Oktober 2002 wollten die Regierungsparteien wesentliche Fehlentwicklungen korrigieren und das deutsche Steuerrecht wieder international konkurrenzfähig machen. Der ursprüngliche Entwurf des darauf aufbauenden Steuervergünstigungsabbaugesetzes von Ende 2002 enthielt ein Gesamtkonzept zur Behebung der Ver-

säumnisse aus 20 Jahren und zur Reparatur der Fehler, die die Bundesregierung zuvor vor allem unter dem Druck der Wirtschaftsverbände und der Opposition bei der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform 2000/2001 gemacht hatte. Dieser Entwurf wurde Anfang 2003 zuerst von den eigenen Koalitionsfraktionen zu einem Torso gemacht und dann von der Opposition im Bundesrat endgültig zerschmettert.

Nach dem Scheitern dieser Reformvorschläge werden von Regierung, Opposition und Arbeitgebern nun als vordringliche Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftswachstums weitere Steuersenkungen diskutiert, z.B. für Zinserträge (Abgeltungssteuer) und für Gewinne (Abschaffung der Gewerbesteuer), so, als ob wir in Deutschland eine Kapitalknappheit wie nach dem zweiten Weltkrieg hätten und deshalb die Kapitalerträge besonders privilegiert werden müssten. Generelle Steuersenkungen für Kapitalerträge erhöhen nicht notwendigerweise die deutschen Investitionen, wie Deutschland in den letzten Jahren nach den drastischen Steuersatzsenkungen durch die Unternehmenssteuerreform erfahren musste, führen aber sicher zu dramatischen Steuerausfällen. Nicht Kapitalerträge schlechthin, sondern das Investieren von Realkapital in Deutschland (etwa der Aufbau und der Betrieb von Maschinenhallen) muss begünstigt werden. Die in den letzten Jahren durchgeführte Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen bewirkt eher das Gegenteil.

Alle diese steuerlichen Strukturprobleme wurden beim früheren starken Wirtschaftswachstum verdeckt, müssen aber bei zukünftig zu erwartenden niedrigeren Wachstumsraten angegangen werden. Die Lösung liegt eigentlich auf der Hand: Wenn der Staat zukünftig wieder das gesamte Volkseinkommen angemessen besteuert, dann erhält auch die örtliche Wirtschaft wieder Aufträge zur Sicherung der öffentlichen Infrastruktur, und zudem kann die Überbelastung der Löhne mit Steuern und Sozialabgaben reduziert werden.

Hier liegt die Wurzel der Probleme: Die großen Transformationen der letzten Jahrzehnte, die zunehmende Globalisierung von Produktion, Märkten und insbesondere Finanzierung wurden von der Steuerpolitik bisher kaum berücksichtigt. Das Steuersystem ist grundsätzlich in Deutschland und in anderen EU-Ländern bis heute so geblieben wie es vor Jahrzehnten für eine noch weitgehend nationale Ökonomie zugeschnitten war. Weder die nationalen Regierungen noch die EU-Kommission waren bisher willens oder in der Lage, auf diese drastische Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die durchgehende internationale Verflechtung der Konzerne und die resultierende unfaire Steuerkonkurrenz auch und gerade

²⁶ Vgl. hierzu auch: Steuervampire? Auseinandersetzung um die Steuerpolitik der rot-grünen Bundesregierung. Wirtschaftspolitische Informationen, ver.di, Dezember 2002 (abrufbar unter www.verdi.de/steuergerechtigkeit) und: Steuerausfälle ohne Ende. Wirtschaftspolitische Informationen 1/03. ver.di, Bereich Wirtschaftspolitik, Januar 2003 (abrufbar unter www.verdi.de/Wirtschaftspolitik).

²⁷ Sind die im Vergleich zu den Erwerbstätigen und den mittelständischen Unternehmen erhöhten Möglichkeiten von Großunternehmen zur Steuervermeidung unter Berücksichtigung von Allokations- und Effizienzüberlegungen hinzunehmen? Ist die häufig zu hörende These richtig, dass die Steuerlast in einem Nationalstaat wegen des internationalen Steuerwettbewerbs immer mehr nur noch von den immobilien Steuerzahlern (Arbeitnehmer wie Unternehmen) geleistet werden muss? Die Beantwortung derartiger Fragen im Zusammenhang mit den hier dargestellten Fakten bedarf eines eigenen Beitrags und wird deshalb hier zurückgestellt.

der EU-Mitgliedstaaten untereinander angemessen zu reagieren.

Besteuerung der Wertschöpfung an den Betriebsstätten

Eine Besteuerung von international tätigen Konzernen ist den einzelnen Nationalstaaten letztlich nur möglich, wenn sie beim Unternehmen nicht nur wie derzeit Löhne und die Restgröße „zu versteuernder Gewinn“ besteuern, sondern die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung. Dies ist auch ohne die schwierige EU-weite Steuerharmonisierung²⁸ von jedem Nationalstaat dadurch erreichbar, dass er die gesamte inländische Wertschöpfung jeweils am Sitz der Betriebsstätte besteuert, unabhängig vom in- oder ausländischen Sitz des Betriebseigentümers²⁹. Diese Wertschöpfung umfasst

- die Löhne, die wie bisher durch Einbehaltung der Lohnsteuer besteuert werden,
- alle mit Fremd- oder mit Eigenkapital erwirtschafteten Erträge, also die Schuldzinsen³⁰ abzüglich der Zinserträge,
- zudem den gesamten verbleibenden Gewinn (und nicht nur eine Restgröße „zu versteuernder Gewinn“) unabhängig davon, ob er ausgeschüttet oder im Betrieb einbehalten wird.

Bei einer gleichmäßigen Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfung würde auch die Gefahr der Abwanderung in das derzeit steuergünstigere Ausland durch die dann mögliche aufkommensneutrale Senkung der Steuersätze verringert.

Die europäischen Institutionen wachen sorgfältig darüber, dass EU-Bürger in einem anderen EU-Land rechtlich und steuerlich nicht diskriminiert werden. Es wäre eine durchaus EU-konforme Aufgabe der jeweiligen nationalen Regierungen, im Gegenzug die beschriebene steuerliche Diskriminierung³¹ von

²⁸ Eine ausgezeichnete Übersicht über die Entwicklung der Besteuerung in der EU und viele unbemerkte Harmonisierungen gibt H. Hammaekers: *Taxation Trends in Europe*, in: *Asia-Pacific Tax Bulletin*, International Bureau of Fiscal Documentation, Amsterdam, Februar 2003, S. 42 ff.

²⁹ Die Steuererträge einer zukünftigen EU-Körperschaftsteuer sollen ohnehin auf der Basis der im jeweiligen Land erwirtschafteten Wertschöpfung auf die einzelnen EU-Mitgliedstaaten verteilt werden, vgl. W. Hellerstein, C. E. McLure: *International Taxation and Public Finance*, März 2004. Auch deshalb spricht vieles dafür, gleich in jedem EU-Mitgliedstaat die dort erwirtschaftete Wertschöpfung zu besteuern. Gerade zu einer EU-einheitlichen Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer würde deshalb die von den Kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene Gewerbesteuer sehr gut als lokale Steuer passen. Zur zukünftigen EU-Besteuerung siehe: Ein Binnenmarkt ohne unternehmenssteuerliche Hindernisse, Brüssel, 24.11.2003, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, KOM(2003)726endg.

inländischen Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz zu verhindern. Damit könnten sie zugleich ihr eigenes Steueraufkommen schützen und ihre Steuersouveränität zurückgewinnen, bis (in einer fernen Zukunft?) ein einheitliches europäisches Steuersystem geschaffen sein wird.

Die Diskriminierung trifft insbesondere regional orientierte mittelständische Unternehmen, da inländische Konzerne mit internationaler Orientierung ihre Steuerzahlung ähnlich niedrig halten können wie ausländische Unternehmen. Insofern wäre die vorgeschlagene Besteuerung am Ort der Wertschöpfung nicht nur ein Beitrag für einen effizienten und fairen Wettbewerb zwischen In- und Ausland, sondern auch zwischen Konzernen und (einheimischem) Mittelstand.

Ergebnis

Da alle erwirtschafteten Kapitaleinkommen (inklusive der erwirtschafteten Schuldzinsen und Lizenzgebühren) vom jeweiligen Nationalstaat beim Betrieb (also an der Quelle) besteuert würden, würde Kapital(verwaltungs)flucht weniger interessant und Steueroasen damit automatisch weniger attraktiv. Statt der derzeitigen schädlichen Steuerkonkurrenz würde sich die Standortwahl wieder stärker an den realen Investitionsbedingungen orientieren: Hierbei spielt die Steuer- und Abgabenbelastung der Löhne und der Kapitalerträge sicher eine wichtige Rolle.

Entscheidend für Investitionen³² sind aber darüber hinaus die Qualität der Infrastruktur und die so genannten „weichen“ Standortfaktoren wie z.B. Ausbildungsniveau, öffentliche Sicherheit, Rechtssicherheit, Wohnqualität sowie allgemeine Lebensqualität. Die hohe Standortqualität zu sichern kann nur gelingen, wenn zur Finanzierung alle Nutznießer, nicht nur die Arbeitnehmer und der Mittelstand, herangezogen werden.

³⁰ Inklusive dem Finanzierungsanteil von Miet- und Pachtzahlungen sowie von Leasingraten für Betriebsanlagen (auch für Immobilien) sowie einem angemessenen Teil der Lizenzgebühren.

³¹ Auch der Europäische Gerichtshof scheint diese Inländerdiskriminierung („restrictions“) mittlerweile sehr kritisch zu sehen; siehe z.B. J. Weiner: *EU prepares for Corporate Tax Reform at Rome Conference*, in: *Tax Notes International*, tax analysts, Arlington, 8. Dezember 2003, S. 913-924; zur Inländerdiskriminierung (so genannte „restrictions“) siehe S. 915.

³² So schreibt eine gemeinsame Studie des Magazins *Finance*, der Beteiligungsgesellschaft 3i, der Kanzlei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie der Beratungsgesellschaft Deloitte & Touche (*Handelsblatt* vom 27. August 2003, S. 20): „... Überraschendes Ergebnis: Die steuerlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen haben keinen Einfluss auf die Merger & Acquisition Strategie. Wichtig seien dagegen das Klima am Kapitalmarkt, die Konjunkturphase und die Verfügbarkeit von Kaufobjekten. Hauptantrieb ist bei 64% der Befragten die Erschließung neuer Märkte. ...“.